## II – 7467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

N: 3646 1J

1992 -10- 15

## ANFRAGE

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Einschränkung von Grundrechten in Institutionen

In der Menschenrechtskommission und im Bundesverfassungsgesetz wird das Grundrecht der persönlichen Freiheit verfassungsrechtlich garantiert. Einschränkungen dieses Grundrechts dürfen nur in gesetzlich vorgeschriebener Weise durchgeführt werden. Im Unterbringungsgesetz z.B. werden Zwangsermächtigungen gegenüber psychisch Kranken in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen geregelt. Auch in Pflegeheimen werden PatientInnen sehr oft beschränkt, Netzbetten, Fixierungen und geschlossene Türen sind an der Tagesordnung. Diese Einschränkungen stellen schwere Verstöße gegen Bürger- und Menschenrechte dar.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

## ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß alte und behinderte Menschen in Pflegeheimen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden?
- 2) Sind diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit rechtlich gedeckt?
- 3) Wie werden diese Beschränkungen vom Pflegepersonal gerechtfertigt?
- 4) Ist Ihnen bekannt, wie häufig es zu den oben genannten Beschränkungen kommt?
- 5) Sind diese wirklich notwendig, oder nur ein Resultat von Personalmangel in den Pflegeheimen?
- 6) Gibt es schon Gesetze (wie z.B. das UbG in einem anderen Bereich) die, falls Beschränkungen wirklich notwendig sein sollten, diese rechtlich absichern?
- 7) Sind Sie der Meinung, daß diese Beschränkungen kontrolliert werden müßten? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- 8) Sind diesbezüglich Gesetze in Planung?
  Wenn ja, welche und wie ist die Kontrolle geplant?
  Wenn nein, warum nicht?
- 9) Kann man davon ausgehen, daß diese Beschränkungen den strafrechtlichen Tatbestand des § 99 StGB erfüllen?

- 10) Wäre es sinnvoll, in Pflegeheimen eine der Patientenanwaltschaft im UbG ähnliche Stelle zu schaffen?
- 11) Ist Ihnen bekannt, daß sich in psychiatrischen Krankenhäusern der Stadt Wien viele Pflegefälle befinden, die keinen Pflegeheimplatz bekommen? Da diese Personen nicht psychisch krank sind, fallen sie nicht unter das UbG, d. h. die Beschränkungen, die an der Tagungsordnung sind, sind nicht erlaubt. Wie verantworten Sie diese Vorgangsweise?
- 12) Was versteht man unter Pflegebehelf? Reicht diese Bezeichnung schon aus, um eine Beschränkung zu rechtfertigen?
- 13) Ist Ihrer Meinung nach das UbG für psychogeriatrische Fälle praktikabel oder müßte für alte Menschen ein anderes Gesetz geschaffen werden?